

1 Änderung des BAföGs

2 Der § 7 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes diskriminiert ErzieherInnen und
3 muss so geändert werden, dass ein Studium nach der Ausbildung gefördert wird.

4 Begründung:

5 Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) schließt ErzieherInnen vom
6 Studium. Das BAföG wird für eine Ausbildung und eine weitere Ausbildung bezahlt.

7 ErzieherInnen müssen, wenn sie nicht den Sekundarabschluss I besitzen, die
8 Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin/ Sozialassistenten“ absolvieren,
9 bevor sie zur Ausbildung des „Staatlich anerkannte(r) Erzieherin/Erzieher“
10 zugelassen werden.

11 Das heißt, dass zwei Ausbildungen besucht werden. Da beides schulische
12 Ausbildungen sind und es keine Vergütung gibt, ist das einzige Einkommen der
13 Auszubildenden das BAföG.

14 Wenn ein/e Erzieher/in zum Beispiel sich weiterbilden möchte und ein
15 Sozialpädagogik-Studium besucht, wird das BAföG verweigert. Denn das zählt als
16 dritte Ausbildung

17 Das Gesetz:

18 „(2) Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu
19 einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, wenn sie eine
20 Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleich gestellte Ausbildung
21 insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich
22 erforderlich ist,

23 wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr
24 eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich
25 weiterführt,

26 wenn der Auszubildende

27 a) eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung
28 voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine
29 Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder

30 b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer der
31 in Buchstabe a genannten Ausbildungsstätten erworben hat, auch durch eine
32 Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule, oder

33 wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige
34 Ausbildung an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch
35 eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat. Im

36 Übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet,
37 wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte
38 Ausbildungsziel, dies erfordern.